

## **Benutzungsordnung Sondersammlungen (Historische Bestände und Solodorensia)**

Dieses Reglement ergänzt die «Benutzungsordnung der Zentralbibliothek Solothurn».

### **1. Bestand**

Zu den Sondersammlungen der Zentralbibliothek Solothurn (ZB Solothurn) gehören:

1. Inkunabeln und Alte Drucke bis Erscheinungsjahr 1850
2. handschriftliche Materialien (mittelalterliche und neuzeitliche Buchhandschriften, Briefe usw.)
3. Archivmaterialien (Nachlässe, Archive)
4. historische Musikalien (gedruckt und handschriftlich)
5. Bildmaterialien (Grafik, Gemälde, Fotosammlung)
6. Altkarten (gedruckt und gezeichnet)
7. Solodorensia, die für die Langzeitarchivierung vorgesehen sind

Diese Bestände erfordern besondere konservatorische Aufmerksamkeit; ihre Benutzung wird deshalb speziell geregelt.

### **2. Voranmeldung**

Die Benutzung von Beständen der Sondersammlungen ist nur nach Voranmeldung möglich. Benutzungswünsche sind möglichst frühzeitig anzumelden und präzise zu formulieren. Dazu sollte wenn möglich die Online-Bestellfunktion auf der ZB-Webseite oder folgende Emailadresse genutzt werden:

[sondersammlungen@zbsolothurn.ch](mailto:sondersammlungen@zbsolothurn.ch)

### **3. Einsichtnahme**

Handschriften, Drucke bis 1800, langzeitarchivierte Zeitungen, die meisten Nachlässe sowie besonders wertvolle oder besonders empfindliche Materialien können auf Voranmeldung im Sonderlesesaal eingesehen werden. Die Benutzenden verpflichten sich zum sachgemässen und sorgfältigen Umgang mit den Materialien.

Schäden sind umgehend zu melden.

### **4. Einschränkungen der Benutzung**

Zusätzliche Einschränkungen der Benutzung können aus datenschutz- oder urheber- bzw. verwertrungsrechtlichen und aus konservatorischen Gründen erfolgen. Ausnahmegewilligungen können von der Leitung Sondersammlungen in Rücksprache mit der Direktion erteilt werden.

## **5. Auskunftsdienst**

Auskunft über einzelne Bücher, Handschriften und andere Materialien der Zentralbibliothek wird gerne erteilt. Entsteht aus einer Anfrage ein erheblicher Bearbeitungsaufwand, kann dieser auf der Basis der Gebührenordnung des Kantons Solothurn in Rechnung gestellt werden.

## **6. Reproduktionen**

Digitale Reproduktionen werden im Hause oder, durch Vermittlung der Zentralbibliothek, extern erstellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Bestellenden. Für die Einhaltung der urheber- und verwertungsrechtlichen Bestimmungen bei der Weiterverwendung sind die Bestellenden verantwortlich.

## **7. Publikationen**

Werden Werke der Sondersammlungen für die Erstellung von Publikationen verwendet, ist die ZB Solothurn als Besitzerin der zitierten oder abgebildeten Medien zu erwähnen. In schriftlichen Publikationen ist die vollständige Signatur der verwendeten Werke anzugeben.

Es wird darum gebeten, der ZB Solothurn ein Belegexemplar zu überlassen, wenn Erkenntnisse veröffentlicht werden, die den ZB-Bestand betreffen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungsordnung der ZB Solothurn wird per 11.05.2021 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Versionen.

Sie kann, ebenso wie weitere Regelungen, jederzeit geändert werden.

Dr. Yvonne Leimgruber  
Direktorin ZB Solothurn